

GR_GERICHTE U 2023 36 vom 15. August 2023

GR Gerichte, 2023-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2023_36

FR: GR_GERICHTE U 2023 36 du 15 août 2023

IT: GR_GERICHTE U 2023 36 del 15 agosto 2023

Regeste

Öffentlichkeitsprinzip (Prozessbeschwerde / Vertretungsbefugnis) | Öffentlichkeitsprinzip

Erwägungen

E. 1

Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden können sich die Beteiligten durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

E. 2

Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch schriftliche Vollmacht über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

E. 3

Im Verfahren vor richterlichen Behörden richtet sich die Vertretung nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes. Das kantonale Anwaltsgesetz, auf welches Art. 15 Abs. 3 aVRG verwies, regelte damals in den Art. 3 und 4 was folgt (vgl. AGS 2006, 683 f.; in Kraft seit 1. Juli 2006): Art. 3 Vertretung im Allgemeinen, Anwaltsmonopol 1 Wer als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren auftritt, muss im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen. 2 Die Vertretung vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sowie in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen ist davon ausgenommen. Art. 4 Ausnahmen Auf begründetes Gesuch kann die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident, die Kreispräsidentin als Vermittlerin oder der Kreispräsident als Vermittler oder das zuständige Organ der Strafuntersuchung auch Personen, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind oder keine Freizügigkeit nach dem BGFA

- 24 - geniessen, im Einzelfall zur Vertretung vor Gericht oder in Strafuntersuchungsverfahren ermächtigen. Weil die Rechtsvertretung im Monopolbereich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte neu in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272; vgl. Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO) bzw. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0; vgl. Art. 127 Abs. 5 StPO) geregelt wurde (mit Verweis auf das BGFA), wurde die Regelung im kantonalen Anwaltsgesetz für den Anwendungsbereich des Zivil- und Strafrechts obsolet. Wie auch in den eidgenössischen Verfahrensordnungen (ZPO und StPO) wurde folglich die Rechtsvertretung für die Verfahren im öffentlichen Recht anstelle in der Anwaltsgesetzgebung (auch) direkt im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt: Während Art. 15 Abs. 2 aVRG zu Art. 15 Abs. 3 VRG wurde, regelt Art. 15 Abs. 1 VRG neu die

Vertretungsbefugnis für handlungsfähige Personen und übernahm Art. 4 aAnwG in Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG. Damit ist gesagt, dass die Überlegungen des Gesetzgebers bezüglich Art. 4 aAnwG unverändert für Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG gelten. Die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines kantonalen Anwaltsgesetzes vom 25. Oktober 2005 hält klar fest, dass die Vertretung im Monopolbereich nach BGFA ein berufsmässiges Auftreten ausschliesse (Heft Nr. 15/2005- 2006 S. 1305 ff., 1316; vgl. zum Ganzen auch VGU V 17 5 vom 16. Januar 2018 E.3c/aa f.). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer spielt es somit keine Rolle, dass das BGFA im Verfahrensrecht der Verfassungs-, Staats- und Verwaltungsrechtspflege von Bund und Kantonen kein Anwaltsmonopol vorsieht. Dies zumal das BGFA weder in allgemeiner Weise ein Anwaltsmonopol statuiert, noch in welchen Verfahren ein allfälliges Anwaltsmonopol konkret gilt. Vielmehr wird dies durch die einschlägige (eidgenössische und kantonale) Prozessgesetzgebung bestimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_238/2022 vom 21. März 2022 E.7, 5A_309/2014 vom 5. November 2014 E.3 und 1C_111/2014 vom 9. Oktober 2014 E.2.4; STAEHELIN/OETIKER, in: Fellmann/Zindel

- 25 - [Hrsg], Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 4 Rz. 3 und 15; siehe beispielsweise Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO, Art. 127 Abs. 5 StPO, Art. 40 Abs. 1 BGG, Art. 3 Abs. 1 AnwG, Art. 15 Abs. 2 VRG und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau [VRG-TG; RB 170.1]). 4.5. Vorliegend ist unbestritten, dass Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer nicht im Sinne von Art. 15 Abs. 2 VRG im Anwaltsregister des Kantons Graubünden (Art. 12 AnwG und Art. 5 f. BGFA) eingetragen ist (siehe auch https://www.justiz-gr.ch/fileadmin/dateien/Rechtsanwaelte_und_Notare/Aufsichtskommission_Rechtanwaelte/Anwaltsregister/Anwaltsregister_Graubunden.pdf, zuletzt besucht am: 18. September 2023). Angesichts der Ausführungen in der Prozessbeschwerde ist nicht ganz klar, ob die Beschwerdeführer sich immer noch auf den Standpunkt stellen, dass für die Vertretungsbefugnis eines Inhabers eines Rechtsanwalts- bzw. Advokatenpatents einzig die Erfüllung der materiellen Qualifikationen nach Art. 7 und 8 BGFA, nicht aber der Registereintrag massgebend sein soll. Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer besitzt nach eigenen, unbestritten gebliebenen Angaben seit 1970 das Patent eines Advokaten nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt. Als das BGFA am 1. Juni 2002 in Kraft getreten sei, habe er sich nicht in das Anwaltsregister seines Wohnsitzkantons eintragen lassen, sondern sich vorwiegend der wissenschaftlichen Arbeit an mehreren Universitäten zugewandt (siehe Eingabe vom 17. Februar 2023 und Gesuch vom 30. März 2023). Gemäss Art. 4 BGFA, worauf Art. 15 Abs. 2 VRG betreffend die Inhaber eines schweizerischen Anwaltspatents (vgl. Art. 2 Abs. 1 BGFA) verweist, können Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Register (gemäss Art. 5 f. BGFA) eingetragen sind, in der Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Somit knüpft bereits der Wortlaut von Art. 4 BGFA an den (rechtskräftigen) Bestand einer

- 26 - Eintragung in einem kantonalen Register an (vgl. STAEHELIN/OETIKER, in: Fellmann/Zindel [Hrsg], a.a.O., Art. 4 Rz. 2, 12 und 14, Art. 5 Rz. 7, 18 und 20 f. sowie Art. 6 Rz. 6). Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines kantonalen Anwaltsgesetzes vom 25. Oktober 2005 zu Art. 3 Abs. 1 aAnwG, dessen wesentlicher Regelungsinhalt – nämlich die Statuierung eines Anwaltsmonopols insbesondere vor den Gerichten – per 1. Januar 2011 in die revidierten Art. 3 Abs. 1 AnwG und Art. 15 Abs. 2 VRG überführt wurde, bedingt der Auftritt vor den Schranken des Gerichtes den Eintrag im

Bündnerischen Anwaltsregister oder die interkantonale oder internationale Freizügigkeit nach BGFA. Diese Möglichkeit werde den nicht im Register eingetragenen Bündner Anwältinnen und Anwälten verwehrt und diese könnten nur über die Ausnahmeregelung von Art. 4 aAnwG, heute Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG, als (nicht berufsmässig auftretende) Vertreterin oder Vertreter agieren (Heft Nr. 15/2005-2006 S. 1305 ff., 1316). Wenn bereits nach dem historischen Willen des kantonalen Gesetzgebers die Bündner Anwältinnen und Anwälte ohne Registereintrag – trotz der Möglichkeit von Art. 3 Abs. 2 BGFA – von der (berufsmässigen) Vertretung vor den kantonalen Gerichten ausgeschlossen sind, kann auch bei Inhabern eines ausserkantonalen Anwaltspatents nicht auf das formelle Erfordernis eines (rechtskräftig) bestehenden Eintrages in einem kantonalen Anwaltsregister verzichtet werden um die Freizügigkeit nach dem BGFA im Sinne von Art. 15 Abs. 2 VRG als erfüllt zu betrachten. Insofern genügt es nicht, dass Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer 1970 nach eigenen Angaben das Patent eines Advokaten nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt erworben habe und etwa auch die notwendigen Praktika im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA erfüllt haben will. Dass er nach Art. 29 Abs. 2 lit. b OG für ein Verfahren vor Bundesgericht den Anwälten gleichgestellt gewesen wäre bzw. Art. 40 BGG für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten für das bundesgerichtliche Verfahren zur Vertretung berechtigt wäre, spielt angesichts der kantonalen Regelungskompetenz

- 27 - für die vorliegende Fragestellung keine massgebliche Rolle und kantonale Anwaltsmonopole in Verwaltungssachen verstossen auch nicht gegen Bundesrecht (Urteile des Bundesgerichts 2C_238/2022 vom 21. März 2022 E.7 und 1C_111/2014 vom 9. Oktober 2014 E.2.4 f.; NATER, in: Fellmann/Zindel [Hrsg], Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 2 Rz. 12 und Art. 3 Rz. 7). 4.6. Somit kommt also nur eine Genehmigung der Vertretung im Einzelfall nach Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG durch den Vorsitzenden bzw. Instruktionsrichter im Verfahren U 22 38 in Frage. In der angefochtenen Verfügung vom 20. April 2023 (Akten der Beschwerdeführer im Verfahren U 23 36 [U 23 36 Bf-act. 1]) verneinte dieser die Erfüllung der praxisgemässen Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Befugnis und wies das Gesuch von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer vom 30. März 2023 dementsprechend ab. Der Instruktionsrichter im Verfahren U 22 38 erkannte unter anderem auf ein berufsmässiges Auftreten von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, weil dieser selbst eingestanden habe, seit 2012 gelegentlich bzw. mehrfach als Rechtsvertreter vor Behörden und Gerichten unter anderem in den Kantonen Graubünden und Zürich etwa für die "F._____" tätig zu sein. Es sei naheliegend, dass er damit seit mehr als zehn Jahren eine regelmässige und berufsmässige Vertretungstätigkeit ausübe, was sich auch anhand der weitgehend parallel geführten, aber voneinander unabhängigen Verfahren U 21 66 und 22 38 gezeigt habe. Die Annahme einer berufsmässigen Vertretung verdichteten sich auch anhand der in den Verfahren U 21 66 und 22 38 eingereichten standardisierten Vollmachten (U 22 38 Bf-act. 1) sowie der Honorarnote vom 26. Januar 2023 (betreffend das Verfahren U 22 38). Schliesslich habe Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer mit der Kopfzeile "Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Advokat" in seinem Gesuch vom 30. März 2023 und der Honorarnote direkt auf eine anwaltliche Funktion verwiesen, womit sich sein Auftritt vor einem solchen einer Anwaltskanzlei

- 28 - kaum mehr unterscheiden lasse. Der Gesetzgeber habe die Ausnahmen im Monopolbereich geringhalten und insbesondere gewerbsmässige bzw. berufsmässige Vertreter (ohne kantonalen Registereintrag oder Freizügigkeit gemäss BGFA) von der

Vertretungsbefugnis ausnehmen wollen, was grundsätzlich einleuchtend sei. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung komme es für die Auslegung des Begriffs der berufsmässigen Vertretung nicht entscheidend darauf an, ob der Vertreter seine Tätigkeit gegen Entgelt oder zu Erwerbszwecken ausübe. Der Schutzbereich des Publikums bestehe bereits dann, wenn ein Vertreter bereit sei, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden, wobei – wie vorliegend – bereits dann darauf geschlossen werden könne, wenn die Bereitschaft zur Vertretung ohne eine besondere Beziehungsnähe zu den Vertretenen bestehe. In solchen Fällen gründe das Vertrauen in den Vertreter nicht auf seiner Person oder seiner Nähe zum Vertretenen, sondern auf anderen Eigenschaften des Vertreters (z.B. seiner Fachkompetenz) und damit auf ähnlichen Kriterien wie bei der Auswahl eines Berufsmannes bzw. einer Berufsfrau. Weil das Element der persönlichen Nähe nicht im Vordergrund stehe, rechtfertige es sich solche Vertreter den Restriktionen für berufsmässige Vertreter zu unterwerfen. Zulässig seien die Ausnahmebewilligungen (nach Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG) folglich insbesondere dort, wo einerseits ein spezielles Vertrauensverhältnis zwischen den Vertretenem und Vertreter bestehe und andererseits solche Vertretungen auf Einzelfälle begrenzt blieben. Beides sei bei Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer offenkundig nicht der Fall. Dies entspreche auch der – wenn auch spärlichen – Praxis des Verwaltungsgerichts, wo etwa dem Sohn einer ca. 65-jährigen ausländischen Frau, welcher die Sprache und die Kultur in der Schweiz fremd war, in einem ausländerrechtlichen Verfahren die Bewilligung nach im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG erteilt worden war (VGU U 13 99 vom 16. Dezember 2014; vgl. auch VGU U 16 51 vom 27. Juni 2016 und U 19 54 vom 1. Oktober 2019 E.1.3).

- 29 - 4.7. Die Beschwerdeführer sind angesichts der Ausführungen in der Prozessbeschwerde hingegen im Wesentlichen der Ansicht, dass Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer als engagierter Rechtswissenschaftler nicht mit einem berufs- und gewerbmässig tätigen Anwalt verglichen werden dürfe. Das Berufsverständnis sei vielmehr dasjenige eines Rechtsprofessors, der in besonderen Fällen zu stossendem Unrecht Stellung nehme und seine Rechtskenntnis zur Behebung dieses Unrechts einsetze. Die Gleichsetzung von einem engagierten Rechtswissenschaftler mit einer im Anwaltsberuf aktiven Person sei nicht sachgerecht und auch nicht nachvollziehbar (siehe auch bereits die vorstehende Erwägung 4.1). 4.8. Angesichts der vorstehenden Erwägung 4.4 geht die angefochtene Verfügung zutreffend davon aus, dass berufsmässiges Auftreten bzw. Agieren eines bevollmächtigten Vertreters einer Genehmigung des Gesuchs nach Art. 15 Abs. 1 lit c VRG praxisgemäss entgegensteht. Weiter wird in Übereinstimmung mit der Erwägung 3c/bb von VGU V 17 5 vom 16. Januar 2018 und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemäss BGE 140 III 555 zum Begriff der berufsmässigen Vertretung gemäss Art. 68 Abs. 2 ZPO (BGE 140 III 555 E.2.3) nachvollziehbar dargelegt, dass unbesehen der Entgeltlichkeit einer Vertretung massgeblich auf das Vorhandensein bzw. die Absenz eines persönlichen Näheverhältnisses abzustellen ist, um die Frage nach einem berufsmässigen Auftreten bzw. Agieren eines bevollmächtigten Vertreters beurteilen zu können. Auch wenn Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer gemäss seinen Angaben 1970 das Patent eines Advokaten nach dem Recht des Kantons Basel Stadt erworben hat und es sich bei Ihm somit im Unterschied zu den Rechtsvertretern in den Verfahren V 17 5 sowie dem BGE 140 III 555 nicht um einen Nichtanwalt handelt, beruhte seine Wahl durch A. _____ nicht nachgewiesenermassen auf einem spezifischen persönlichen Näheverhältnis zu ihm, sondern wohl vielmehr auf seiner

- 30 - juristischen Fachkompetenz im Verfassungs- und Staatsrecht, auch wenn sie sich gemäss Honorarnote vom 26. Januar 2023 seit rund 10 Jahren sehr gut kennen würden. In der Prozessbeschwerde wird in diesem Zusammenhang denn auch selber geltend gemacht, dass es sein Berufsverständnis als (emeritierter) Rechtsprofessor sei, dass er in besonderen Fällen zu stossendem Unrecht Stellung nehme und seine Rechtskenntnisse zur Behebung dieses Unrechts einsetzen wolle. Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 30. März 2023 waren insbesondere die Rechtsprechung gemäss VGU V 17 5 vom 16. Januar 2018 und somit auch die massgeblichen Beurteilungsgesichtspunkte für ein Gesuch um Erteilung einer Vertretungsbefugnis nach Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG bereits seit geraumer Zeit in der im Internet publizierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts abrufbar (vgl. <https://entsuchsuuche.gr.ch/>; Eingabe von "Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG" unter "Normen"). Trotzdem wurde weder in der Eingabe vom 17. Februar 2023, noch im Gesuch vom 30. März 2023 und auch nicht im vorliegenden Verfahren seitens der Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 11 Abs. 2 VRG) substantiiert vorgebracht, weshalb die Bevollmächtigung von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer anhand eines im Vordergrund stehenden persönlichen Näheverhältnisses bzw. vergleichbarer sprachlicher oder kultureller Faktoren (vgl. dazu VGU U 19 54 vom 1. Oktober 2019 E.1.3 und U 13 99 vom 16. Dezember 2014 E.1) erfolgt sein soll und dessen fachlichen Qualifikationen im Verfassungs- und Staatsrecht nicht in vergleichbarer Weise wie bei einem Anwalt den Mandatierungsentscheid von A._____ beeinflusst haben sollen. Spätestens nachdem der Instruktionsrichter am 10. Februar 2023 das Verfahren auf die Frage der Postulationsfähigkeit beschränkt hatte, hätte man von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer die Konsultation der einschlägigen Bestimmung von Art. 15 VRG und die dazu ergangene bisherige Rechtsprechung – insbesondere im Hinblick auf die Begründung des Gesuchs vom 30. März 2023 – erwarten können. Wenn der Instruktionsrichter im Verfahren U 22 38 in der angefochtenen

- 31 - Verfügung vom 20. April 2023 unter anderem aufgrund eines Tätigwerdens für die "F._____" seit 2012 vor verschiedenen Bündner (Justiz-)Behörden bzw. den verwaltungsgerichtlichen Verfahren U 21 66 und U 22 38, einem Gericht im Kanton Zürich sowie vor Bundesgericht auf ein – mit Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG unvereinbares – berufsmässiges Auftreten bzw. Agieren von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer schloss, ist dies angesichts des wiederholten Tätigwerdens für verschiedene Mandaten in verschiedenen Verfahren sowie der dargelegten Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Dies umso mehr, wenn man weitere Aspekte wie namentlich die Verwendung einer Vollmacht mit Entbindung vom Berufsgeheimnis für das Inkasso von Guthaben aus dem Mandat (siehe U 22 38 Bf-act. 1) sowie die Entgeltlichkeit der Vertretung und den Honoraransatz (vgl. dazu Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]) im Verfahren U 22 38 mitberücksichtigt. Zu Letzterem ist zu bemerken, dass mit Honorarnoten vom 26. Januar 2023 für den Zeitraum vom 20. September 2020 bis zur (noch nicht durchgeführten) Verhandlung vor Verwaltungsgericht insgesamt 44 Stunden à CHF 250.-- und somit CHF 11'000.-- Parteienschädigung im Verfahren U 22 38 geltend gemacht wurden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass dies ein reduzierter Tarif für die Rechnung eingesetzt worden sei und die Overhead-Kosten der Universität St. Gallen ausnahmsweise nicht berechnet würden. Als Zahlungsziel wurde ein auf das Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis lautendes Konto angegeben, wo ein Konto für ihn verwaltet werde. 4.9. Aus dem Umstand, dass im Verfahren U 21 66 mit Urteil vom 21. Februar 2023 materiell über

die dortige Beschwerde entschieden werden konnte, können die Beschwerdeführer nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zwar bestand auch dort eine Vollmacht für Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, doch konnte dessen Postulationsfähigkeit vor

- 32 - Verwaltungsgericht im Ergebnis offen gelassen werden, weil neben ihm auch noch MLaw Philipp C. Walker bevollmächtigt war und die Eingaben (mit-)unterzeichnet hatte. Für MLaw Philipp C. Walker bestand für den Zeitraum der Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Verfahren U 21 66 bis zum Replikverzicht vor Verwaltungsgericht eine – unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder einem in Anwaltsregister eingetragenen Anwalt – zum Auftritt vor Gericht berechtigten Praktikumsbewilligung nach Art. 8 AnwG, womit die Frage der Postulationsfähigkeit von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer nicht entscheidend war (VGU U 21 66 vom 21. Februar 2023 E.1.2). 4.10. Soweit die Beschwerdeführer rügen, dass A._____ als Beschwerdeführer in der Hauptsache infolge eines aufgezwungenen Wechsels des Rechtsvertreters infolge des damit verbundenen Verlustes an Fallkenntnissen und noch unbekanntem Verzögerungen in seinen Verteidigungsrechten verletzt werde, ein höheres Kostenrisiko bzw. Zusatzkosten durch eine neue spezielle Rechtsvertretung drohten und es sich somit bei der Verfügung um eine Verfahrenssanktion handle, kann dem nicht gefolgt werden. Die Frage nach der Vertretungsbefugnis und der Postulationsfähigkeit von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer ist an sich Teil der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessfähigkeit und somit der Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen (vgl. BGE 132 I 1 E.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_461/2012 vom 1. Februar 2013 E.2 f.; VGU V 17 5 vom 16. Januar 2018 E.1). Insoweit hat die Prüfung der Vertretungsbefugnis gemäss Art. 15 VRG und Art. 3 AnwG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine "Verfahrenssanktion" zum Gegenstand, sondern einzig dient der Herstellung bzw. Überprüfung der Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen. Die Aspekte von Zusatzkosten oder allfällige Rechtsverluste bezüglich der Mandatierung eines nicht postulationsfähigen Rechtsvertreters stellen kein massgeblicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Zulassung eines

- 33 - mandatierten Rechtsvertreters anhand der massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften inkl. der dazu ergangenen Rechtsprechung dar und betreffen in erster Linie das Innenverhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen. Wie mit den im Hauptverfahren U 22 38 im Juni/Juli 2023 nachträglich eingereichten, von A._____ selber unterzeichneten Eingaben umzugehen ist, ist ausserdem nicht im vorliegenden Verfahren betreffend das abgelehnte Gesuch von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer um Erteilung einer Vertretungsbefugnis gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG zu beurteilen, sondern darüber ist im Hauptverfahren U 22 38 zu befinden.

E. 5

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass der zuständige Instruktionsrichter mit Verfügung vom 20. April 2023 das Gesuch von Prof. em. Dr. iur. Rainer J. Schweizer vom 30. März 2023 um Erteilung einer Vertretungsbefugnis nach Art. 15 Abs. 1 lit. c VRG betreffend das Verfahren U 22 38 im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Praxis zu Recht abgewiesen hat. Damit erweist sich die Prozessbeschwerde vom 2. Mai 2023 als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des vorliegenden Prozessbeschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführer (Art. 73 Abs. 1 VRG). Die

Staatsgebühr beträgt in der Regel höchstens CHF 20'000.-- und richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. Vorliegend ist die Staatsgebühr in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 VRG auf CHF 500.-- festzusetzen.

E. 7

Angesichts von Art. 78 Abs. 2 VRG besteht kein Anlass, der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zuzusprechen. Den ebenfalls obsiegenden Beigeladenen ist hingegen gestützt auf Art. 78 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 2 VRG (vgl. VGU R 21 51 vom 26. Oktober 2021 E.7.1) antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten

- 34 - der unterliegenden Beschwerdeführer zuzusprechen. Die Beigeladenen reichten keine Honorarnote ein, weshalb diese ermessenweise festzusetzen ist (Art. 16a Abs. 2 AnwG und Art. 2 Abs. 1 HV). Angesichts der kurzen Vernehmlassung vom 14. Juni 2023 erscheint eine Parteientschädigung von CHF 500.-- für das vorliegende Verfahren als angemessen. In diesem Umfang haben die Beschwerdeführer die Beigeladenen aussergerichtlich zu entschädigen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.